

**Der Senator
für Bau, Umwelt und Verkehr**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2,
28195 Bremen

**swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20**

28215 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Ebeling

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 353

T (04 21) 361 5487

F (04 21) 496-5487

E-mail
Hans-Joachim.Ebeling
@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 2031/2

Az.: 646-14-13/1

Bremen, 28. Juni 2005

Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2005

1. Der swb Erzeugung GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen,

wird auf Antrag vom 07. Dezember 2004 Herr Buchholz
gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG)¹⁾ in Verbindung mit §§ 1, 3, 4 und 9
des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabga-
bengesetz -AbwAG)²⁾ und dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG)³⁾ unbeschadet
aller Rechte des Staates und Dritter unter nachstehenden Benutzungsbedingungen und
Auflagen die widerrufliche Befugnis gewährt,

in Bremen-Häfen (Werderland), Auf den Delben 35 -Gelände des Kraftwerkes Mittelsbüren-,

- 1.1 Wasser aus der „Weser“ in einer Menge von 48.000 m³/h bzw. 233.500.000 m³/a
über ein Entnahmebauwerk (Pumpenhaus) bei Strom-km 9,7 r. U. für Kühlzwecke
zu entnehmen
und
- 1.2 Kühlwasser des Blocks 3 -Probenahmestelle 5- und des Blocks 4 -Probenahmestelle 6-
sowie
- 1.3 Abwasser aus dem Neutralisationsbecken 1 - 3 -Probenahmestelle 3- und dem Neu-
tralisationsbecken 4 -Probenahmestelle 4- und
- 1.4 Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen des Betriebsgeländes

über das Auslaufgerinne (Vorflutgraben im Groden) der Stahlwerke Bremen GmbH
in die „Weser“ bei Strom-km 11,15 r. U.

einzuleiten.

Koordinaten der **Entnahmestelle**:

	Rechtswert	Hochwert
Entnahmestelle	3479537	5887743

Koordinaten der **Einleitungsstelle**:

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle	3478231	5888477

2. Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

- | | |
|---|----------|
| a) Übersichtsplan mit Entnahme- und Einleitstelle | Anlage 1 |
| b) Lageplan der Kühlwasserleitungen (OP 335d) | Anlage 2 |
| c) Plan Grundstücksentwässerung (M 1 : 250) | Anlage 3 |
| d) Legende zum Grundstücksentwässerungsplan | Anlage 4 |
| e) Beschreibung / Erläuterungsbericht | Anlage 5 |
| f) Abwasser-Schema Gichtgaskondensat (Block 4) | Anlage 6 |

Die Erlaubnis erlischt, wenn

- sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme länger als zwei Jahre unterbrochen wird oder
- mit der Herstellung der für die Inanspruchnahme der Erlaubnis erforderlichen Anlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist begonnen wird bzw. in Angriff genommene Bauarbeiten länger als zwei Jahre unterbrochen werden.

Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

3. Benutzungsbedingungen

3.1 Kühlwasser

3.1.1 Das einzuleitende Kühlwasser darf im Auslauf in die „Weser“ folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur 30° C

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32° C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehaltes des entnommenen

Weser-Wassers durchgeführt werden und die ermittelte Konzentration mindestens 4 mg/l Sauerstoff (O₂) beträgt (siehe Auflage Nr. 4.5).

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009 und wird anschließend einer Überprüfung unterzogen.

- 3.1.2 Die Aufwärmung des Abwassers darf als Temperaturdifferenz zwischen dem entnommenen Weser-Wasser und dem eingeleiteten Abwasser 10 K nicht überschreiten.
- 3.1.3 Nach Durchmischung des eingeleiteten Abwassers mit dem Weser-Wasser darf die Temperatur des Weser-Wassers 28° C nicht übersteigen.
- 3.1.4 Die Aufwärmspanne der „Weser“ darf nach Durchmischung höchstens 3 K betragen.
- 3.1.5 Falls zu erkennen ist, dass die vorgenannten Temperaturwerte nicht eingehalten werden können, behält sich die Wasserbehörde vor, wärmereduzierende Maßnahmen anzuordnen.

3.2 Abwasser aus der Neutralisation

- 3.2.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen Neutrabecken 1 - 3 (Probenahmestelle 3) und Neutrabecken 4 (Probenahmestelle 4) sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stichprobe oder 2- h-Mischprobe	ÜW
1533 CSB	„-“	50 mg/l
1262 P (ges.)	„-“	3 mg/l
1242 N (ges. anorg.)	„-“	30 mg/l
1249 NH4-N	„-“	10 mg/l

Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis der festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 3.2.2 Den Probenahmen- und Messmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. Analysenmethoden der AbwV⁴⁾ zugrunde zu legen.
- 3.2.3 Die Einhaltung der Anforderung für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, einzusetzen.
- 3.2.4 Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.

3.3 Gichtgaskondensat

3.3.1 Das gesammelte Gichtgaskondensat des **Blocks 4** wird nach Sammlung zur weiteren Behandlung in die Entcyanisierungsanlage der Stahlwerke Bremen GmbH gegeben.

Die im Gichtgaskondensatbehälter des **Blocks 3** gesammelten Wässer werden derzeit in den Kühlwasserstrom gegeben.

Dieses Abwasser ist ebenso der Entcyanisierungsanlage zuzuführen oder in einer anderen geeigneten Weise zu behandeln oder zu entsorgen.

Die Erlaubnisinhaberin hat bis zum **31. Dezember 2005** ein entsprechendes Konzept (mit einem Zeitplan zur Umsetzung) vorzulegen.

4. Auflagen

- 4.1 Die Probenahmestellen (Abwasseranfallstellen) sind deutlich zu beschriften und müssen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
- 4.2 Der Zusatz mikrobizider Wirkstoffe in das Kühlwasser ist nicht erlaubt.
- 4.3 Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen.
- 4.4 Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat die Erlaubnisinhaberin rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.5 Wird von der unter **Benutzungsbedingungen** Nr. 3.1.1 beschriebenen höheren Einleittemperatur (30 - 32° C) Gebrauch gemacht, so sind mindestens zweimal täglich Sauerstoffmessungen des entnommenen Wassers durchzuführen.
Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationswerten unterhalb 5 mg/l Sauerstoff unverzüglich zu informieren.
- 4.6 Die Erlaubnisinhaberin hat die Messwerte der Temperatur des gesamten Abwasserstromes und die Temperatur des entnommenen Wassers sowie den Durchfluss des Kühlwasserstromes kontinuierlich zu messen.
- 4.7 Die unter Nr. 4.5 und 4.6 genannten Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.8 Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (GSB), ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.9 Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt **Benutzungsbedingungen** nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.10 Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Dies gilt auch für die Rückstände, die bei der Wasserentnahme an Rechen und Siebbändern anfallen.

- 4.11 Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Messgeräten ist der GSB vorher zu informieren.
- 4.12 Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BremWG¹⁾ einmal pro Quartal eine Selbstüberwachung des Abwassers aus der Neutralisation (siehe **Benutzungsbedingungen Nr. 3.2**) durchzuführen.
Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die Parameter an den Probenahmestellen 3 + 4 (Ablauf der jeweiligen Neutrabecken) als qualifizierte Stichprobe oder als 2-h- Mischprobe zu ziehen:

1249	NH4-N	1262	P _(ges)
1242	N _(ges. anorg.)	1533	CSB

- 4.13 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde (-Ref. 44- beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr) bis zum **31. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
Der Jahresschmutzwasservolumenstrom ist bis zum **10. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
- 4.14 Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentest-Verfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltest-Verfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmungsverfahren 80 % und mehr des Grenzwertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist der Wert mit der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.
- 4.15 Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
- 4.16 Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
- 4.17 Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde -Bereich Gewässerschutz-, (Tel.: 361-5605 oder 0172 / 4213713) oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 4.18 Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Einläufe stets sauber zu halten.

5. Hinweise

- 5.1 Die Wasserbehörde untersucht das in das Gewässer eingeleitete Abwasser bzw. Niederschlagswasser unregelmäßig mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Gewässerbenutzung im erlaubten Rahmen bewegt. Den Probenahmen und Untersuchungen werden von der Wasserbehörde auf Kosten der Erlaubnisinhaberin veranlasst (§ 64 BremWG).
- 5.2 Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
- 5.3. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BremWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,

b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet

werden können.

- 5.4 Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 63 BremWG¹⁾ verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BremWG¹⁾ zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.5 Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BremWG¹⁾ den Unternehmer verpflichten, die Anlage für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
- 5.6 Mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt, sowie zur Feststellung der Belastung des Gewässers mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an der Probenahmestelle.
- 5.7 Da im Abwasser eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG²⁾ für alle übrigen als den unter **Benutzungsbedingungen** Nr. 3.2.1 genannten Parametern nicht zu erwarten ist, wird insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG²⁾ von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
- 5.8 Für die Überwachungswerte des Abwassers der Neutralisation gelten die Mindestanforderungen des Teils „Dampferzeugung - Abwasser aus sonstigen Anfallstellen“ des Anhang 31 AbwV⁴⁾.
- 5.9 Mit dieser Erlaubnis gilt die Genehmigung der Abwasseranlage nach § 138 BremWG¹⁾ als erteilt.
- 5.10 Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
- 5.11 **Mit Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung Nr. 1 / 1979 vom 30. November 1979 (erteilt durch das damalige Hafengebäudeamt Bremen -als Wasserbehörde- Az.: 8100-421-1-41/6.**

Begründung

allgemein

Diese Erlaubnis berücksichtigt den aktuellen Ausbauzustand des Kraftwerks Mittelsbüren der swb Erzeugung GmbH & Co. KG sowie die Vorgaben der AbwV⁴⁾. Die Neufassung ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit erforderlich geworden.

Die Temperaturregelung der Kühlwassereinleitung berücksichtigt die Vorgaben des „Wärmebelastungsplan Weser“ (Stand: 12.09.1977) sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Wärmebelastung von Gewässern (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser - LAWA 1990). Die Ausschöpfung der unter **Benutzungsbedingung** Nr. 3.1.1 genannten höheren Einleittemperatur ist zeitlich befristet.

Über den Fortbestand der Regelung wird nach Auswertung der gesammelten Erfahrungen Ende des Jahres 2009 entschieden.

zu den Benutzungsbedingungen und Auflagen

Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen.

Die Benutzungsbedingungen und Auflagen sind weiterhin erforderlich, um den ordnungsgemäßen Abfluss des Niederschlagswassers zu gewährleisten und eine Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Rechtsgrundlagen

- 1) Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595),
- 2) Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),
- 3) Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 409),
- 4) Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), berichtigt am 14. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2625).

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 405,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147)

und auf

- Nr. 30.1.1.2. der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl. S. 423) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 483).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L.S.

gez

Ebeling